

05.02.04

EU - In

## Mitteilung des Präsidenten

---

### **Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Ratsarbeitsgruppe Statistik)**

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt IV, Ziffer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung vom 29. Oktober 1993) ist um die

beiden Untergruppen

**"ECOFIN Statistik" und "Binnenmarktstatistik"**

der Ratsarbeitsgruppe Statistik

ergänzt worden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung für diese beiden Untergruppen einen/eine Vertreter/in zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.